

Niederschrift

über die Sitzung am Donnerstag, 27.05.2021,
im Kreishaus Borken, Großer Sitzungssaal (Raum 2180)

Beginn: 17:05 Uhr
Ende: 18:40 Uhr

Anwesend:

Vorsitz:

Gerhard Ludwig Borken

Mitglieder:

Elisabeth Ahler	Vreden	
Annette Demes	Ahaus	
Jürgen Fellerhoff	Borken	
Dr. med. Sarah Gößling	Raesfeld	
Matthias Haase	Schöppingen	Vertretung für Frau Diana Ahler
Iris Jediß	Südlohn	
Claudia Jung	Borken	
Elisabeth Lindenhahn	Raesfeld	
Frank Merx	Reken	
Helmut Möllenkotte	Schöppingen	
Stephanie Pohl	Gescher	
Christian Post	Gronau	ab 18:00 Uhr
Theo Sanders	Bocholt	
Martina Schrage	Legden	
Christel Wegmann	Rhede	

Es fehlen:

Jutta Musholt Stadtlohn ohne Vertretung

Es fehlen entschuldigt:

Diana Ahler	Ahaus	vertreten durch Herrn Haase
Marvin Buchecker	Reken	ohne Vertretung
Petra Nagel	Raesfeld	ohne Vertretung

Vertreter/innen der Verwaltung:

Dr. Ansgar Hörster	Kreisdirektor
Karin Ostendorff	
Susanne Lökes	
Michael Heistermann	
Angela Kreyerhoff	
Birgit Kuhberg	
Ruth Weddeling	

Erledigung der Tagesordnung:

Vorsitzender Herr Ludwig eröffnet die Sitzung und begrüßt die Erschienenen. Er stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Einwendungen gegen die Tagesordnung sowie die Niederschrift der letzten Sitzung werden nicht erhoben.

Der Vorsitzende Herr Ludwig führt Frau Martina Schrage als neues Mitglied gemäß § 46 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 4 Kreisordnung ein und verpflichtet sie in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

A. Öffentlicher Teil

Punkt 1: Jahresbericht Soziales 2020 Vorlage: 0158/2021/KREIS

Berichterstatte(r)in: Karin Ostendorff

Der Vorsitzende Herr Ludwig lobt den Jahresbericht als konzentrierte Darstellung der Aufgabenstellungen des Fachbereichs Soziales im Kreis Borken. Damit eigne sich das Werk unter anderem gut zur Einarbeitung neuer Ausschussmitglieder.

Kreisdirektor Dr. Hörster erklärt, der Jahresbericht Soziales sei im Vergleich zum Haushaltsplan als Aufbereitung konzipiert, die fortgeschrieben wird. Er soll sowohl einen Überblick über die Aufgaben im Kreissozialamt als auch über die Schnittmenge zu den Aufgaben der Ortskommunen und des LWL bieten.

Frau Ostendorff ergänzt, der Jahresbericht werde bereits seit fünf Jahren erstellt und sei auch für Bürger und Bürgerinnen im Internet abrufbar. Auch ihnen wird damit ein Einblick in die vielfältigen Aufgaben der über 100 Mitarbeitenden des Fachbereiches Soziales ermöglicht. Druckwerke sind auf Anfrage erhältlich. Fragen zum Jahresbericht Soziales bzw. auch zum Jahresbericht SGB II würden gerne beantwortet.

Frau Pohl schließt sich den Ausführungen der Vorredenden an, dankt den Mitarbeitenden des Fachbereiches Soziales und fragt, aus welchem Grund die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) nicht ausgeschöpft würden und ob es eine Übersicht über die Kinder gebe, die keine Leistungen in Anspruch genommen haben.

Frau Ostendorff erläutert, dass nichtgestellte Anträge auf BuT-Leistungen nicht erfasst werden können. Für Bürgerinnen und Bürger des Kreises Borken wurde ein einfaches Verfahren zur Inanspruchnahme der BuT Leistungen geschaffen. Leistungsberechtigte können eine Scheckkarte - die sogenannte Münsterlandkarte - erhalten, auf der für jede BuT-Leistung ein Betrag gutgeschrieben ist. Bei Inanspruchnahme einer Leistung wird der entsprechende Betrag durch den Leistungsanbieter direkt von der Karte abgebucht.

Im Vergleich zu den umliegenden Regionen werden im Kreis Borken überproportional viele Kinder erreicht. So haben Ende 2020 insgesamt 10.615 Kinder Leistungen in Anspruch genommen. Bei eher stabiler bis sinkender Anzahl von Bedarfsgemeinschaften steigen die in Anspruch genommenen BuT-Leistungen. Am häufigsten werden die Leistungen „Schulbedarf“ und „Schulmittagessen“ genutzt.

Frau Lökes ergänzt, dass der Kreis Borken bereits seit 2015 am Landesprogramm „Soziale Arbeit an Schulen“ beteiligt ist. Die Fördergelder werden weitergeleitet an die Kommunen im

Kreis Borken und tragen damit zur Ko-Finanzierung der Schulsozialarbeit bei. Ziel des Landesprogrammes ist u.a., die Inanspruchnahme der BuT-Leistungen durch bedürftige Kinder zu forcieren.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration nimmt den Jahresbericht Soziales 2020 zur Kenntnis.

Punkt 2: Jahresbericht 2020 Umsetzung SGB II
Vorlage: 0160/2021/KREIS

Berichterstatterin: Karin Ostendorff

Frau Pohl fragt, ob es einen Vergleich zwischen den Ergebnissen der Optionskommunen und gemeinsamen Einrichtungen (gE) gebe.

Frau Lökes erklärt, dass die 2005 ursprünglich als Experiment angelegte Form der Optionskommune letztendlich keiner abschließenden Evaluation unterzogen wurde. Die Tatsache, dass die Zahl der Optionskommunen landesweit von 8 auf 18 Kommunen erhöht wurde, lässt zumindest den Schluss zu, dass es sich hier um ein Erfolgsmodell handelt. Beide Formen weisen Vor- und Nachteile auf.

Kreisdirektor Dr. Hörster ergänzt, dass die Frage nach dem System weder auf Landes- noch auf Bundesebene nicht mehr diskutiert wird.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration nimmt den Jahresbericht SGB II 2020 zur Kenntnis.

Punkt 3: Aktueller Sachstand - Umsetzung SGB II im Kreis Borken
Vorlage: 0157/2021/KREIS

Berichterstatterin: Susanne Lökes

Frau Lökes erläutert die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften (BG) im SGB II anhand der Sitzungsvorlage und stellt fest, dass die Zahl der Arbeitslosen im Kreis Borken trotz der Corona-Pandemie gesunken ist. Der historische Tiefpunkt der BG-Zahlen war mit 6.943 im Dezember 2020 erreicht.

Nach einem im Frühjahr 2021 zunächst saisonal bedingten leichten Anstieg der BG-Zahlen ist seit Mai erneut ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Somit ist der Kreis Borken dank des robusten Arbeitsmarktes bislang gut durch die Krise gekommen. Diese Entwicklung ist u.a. auch der „Kurzarbeit“ geschuldet, die es Betrieben ermöglicht hat, ihre Mitarbeitenden zu halten anstatt sie freisetzen zu müssen.

Unter Hinweis auf die nachgereichte Tischvorlage zu TOP 3 (Anlage 1) geht Frau Lökes auf den Sachstand zur Öffnung von Bildungsmaßnahmen sowie zur BAMF-Sprachförderung ein.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration nimmt den SGB II-Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Punkt 4: Tätigkeitsbericht der zuständigen WTG-Behörde (Heimaufsicht) für die Jahre 2019 und 2020
Vorlage: 0176/2021/KREIS

Berichterstatte(r)in: Ruth Weddeling

Frau Weddeling erläutert, dass die vom Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) vorgegebene Prüfquote von 100 % bei allen Wohn- und Betreuungsangeboten im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie und des damit verbundenen Betretungsverbot es nicht eingehalten werden konnte.

Im Jahr 2020 bestand die Hauptaufgabe darin, die sich stets kurzfristig ändernden Regelungen des Bundes und des Landes im Hinblick auf coronabedingte Vorgaben für die Einrichtungen (z.B. Quarantänemaßnahmen, Besuchskonzepte, Aufnahmeverfahren, Testung, Impfung usw.) aufzubereiten und den Einrichtungen zu übermitteln. Hieraus entstand zumeist weiterer Beratungs- und Begleitungsbedarf. Diese Aufgabe dauert bis heute fort, allerdings in einem Umfang, der es jetzt zulässt, die eigentliche Aufgabe der Heimaufsicht wieder wahrzunehmen. Ob aufgrund der anhaltenden Zusatzaufgaben die Prüfquote von 100 % im Jahr 2021 erreicht werden kann, ist fraglich.

Der pandemiebedingte Informations-, Beratungs- und Begleitungsbedarf hat zu einem regelmäßigen und guten Austausch mit den Einrichtungen im Kreis Borken geführt. Dieser ungewöhnlich enge Kontakt lässt trotz der nicht erfüllten Prüfquote den Schluss zu, dass die Einrichtungen im Kreis Borken weiterhin gut aufgestellt sind.

Der Vorsitzende Herr Ludwig verweist auf Seite 9 des WTG-Berichtes, wonach bei einigen Wohngemeinschaften (WGs) mit Betreuungsleistungen noch nicht geklärt ist, ob diese selbst- oder anbietersverantwortet sind und bittet um Erklärung.

Frau Weddeling teilt mit, dass unter anderem zur abschließenden Einstufung dieser WGs eine neue Stelle im Umfang von 0,5 geschaffen wurde. Bedingt durch die Pandemie konnte jedoch der Status der Wohngemeinschaften noch nicht abschließend geprüft werden.

Herr Ludwig bittet um den aktuellen Stand der Einzelzimmerquote in den Einrichtungen (S. 12 WTG-Bericht). Frau Weddeling gibt an, dass sich einige Einrichtungen aktuell noch in Umbaumaßnahmen befinden, diese aber in diesem Jahr abgeschlossen werden, so dass alle Einrichtungen im Kreis Borken die vom WTG geforderte Einzelzimmerquote erfüllen werden.

Frau Pohl berichtet, auch aus Sicht der Einrichtungen werde die Zusammenarbeit mit dem Kreis Borken als sehr konstruktiv empfunden.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration nimmt den Tätigkeitsbericht der zuständigen WTG-Behörde für die Jahre 2019 und 2020 zur Kenntnis.

Punkt 5: Aktueller Stand der Integrationsarbeit und der Entwicklung der Flüchtlingszahlen
Vorlage: 0179/2021/KREIS

Berichterstatte(r)in: Kreisdirektor Dr. Ansgar Hörster

Kreisdirektor Dr. Hörster weist nochmals darauf hin, dass es sich bei dieser Vorlage um eine Zusammenfassung sämtlicher mit dem Thema „Integration von Flüchtlingen“ befasster Fachbereiche des Kreises Borken handelt. Dieser Gesamtüberblick wird über die Flüchtlings-

themen sowie die Integrationsarbeit regelmäßig auch in zahlreichen weiteren Gremien vorgestellt und beraten.

Frau Pohl erkundigt sich

1. aus welchem Grund sich die Zuweisungsquote relativ gering darstellt und
2. ob es eine Evaluation über die weitere Entwicklung und Integration unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge (UMA) gibt.

Kreisdirektor Dr. Hörster antwortet, die Anzahl der Zuweisungen ist schwer kalkulierbar. Dem Kreis Borken wird eine Quote der Gesamtzahl der Flüchtlinge vom Land zugewiesen. Seit geraumer Zeit zeigt sich die Lage diesbezüglich ruhig.

Er führt aus, dass sich die weitere Entwicklung der Integration bei den UMA einer Kontrolle entzieht, sobald eine solche Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Versuche, für den jungen volljährigen Menschen integrative Übergänge zu schaffen, scheitern häufig.

Frau Lökes bestätigt, dass die „Rundum-Versorgung“ im Rahmen der Jugendhilfe i.d.R. mit dem 18. Lebensjahr endet, was als bedauerlich bewertet wird. Das Jobcenter hat daher in 2017 gemeinsam mit dem Kreisjugendamt und dem Jugendamt Bocholt ein Projekt initiiert, welches an diese Betreuung anknüpft und Anschluss für diesen Personenkreis bei Erreichen der Volljährigkeit bieten soll. Da es sich um ein SGB II-Projekt handelt musste gewährleistet sein, dass die Jugendlichen zumindest perspektivisch SGB II-leistungsberechtigt sein werden. Ein Großteil der Jugendlichen stammte jedoch aus Ländern mit geringer Bleibeperspektive, so dass ein SGB II-Leistungsanspruch ausgeschlossen und damit auch kein Zugang zu diesem Projekt möglich war.

Das Projekt wird weiterhin umgesetzt und richtet sich inzwischen an förderungsbedürftige Jugendliche unabhängig von Flucht-/Migrationshintergrund, die obdachlos oder von Obdachlosigkeit bedroht sind.

Der Bericht zum Stand der Integrationsarbeit und zur Entwicklung der Flüchtlingszahlen wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 6: Sachstand Corona-Krisenmanagement des Kreises Borken
Vorlage: 0175/2021/KREIS

Berichterstatter: Kreisdirektor Dr. Ansgar Hörster

Kreisdirektor Dr. Hörster weist einleitend auf die aktuell erfreuliche Entwicklung der Pandemielage hin. Seit dem 16.05.2021 wurde die Bundesnotbremse gelöst und der Kreis Borken befindet sich ab dem 28.05.2021 seit fünf Tagen unter dem Inzidenzwert von 50. Weiterhin sind im Kreis Borken nahezu 50 % der Bürgerinnen und Bürger das erste Mal geimpft. Seit Einführung der Schnelltests wurden über eine Million dieser Tests im Kreis Borken durchgeführt. Hinzu kommen die Tests bei Arbeitgebern und in Schulen. Zu Beginn der Testungen waren 0,4 % der durchgeführten Tests positiv. Aktuell beträgt dieser Wert nur noch 0,16 %. Trotz der guten Zahlen ist die Gefahr durch Coronainfektionen keineswegs gebannt. Aktuell ist ein umfänglicheres Infektionsgeschehen in einem Schlachtbetrieb in Schöppingen zu verzeichnen. Mit Lockerungen ist daher besonnen und verantwortungsvoll umzugehen.

Auf die Frage von Frau Lindenhahn, ob die Teststellen angesichts der sinkenden Zahlen erhalten bleiben, antwortet Kreisdirektor Dr. Hörster, dass der Bund seine Teststrategie zunächst weiterverfolgen wird. Für bestimmte Zwecke –z.B. im Innenbereich der Gastronomie oder in Schule und Kita - sind Tests bisher weiterhin verpflichtend.

Frau Schrage stellt positiv heraus, dass der Kreis eine enorm hohe Impfquote hat. Die Zusammenarbeit zwischen Ärzten und dem Impfzentrum erfolge im engen Schulterschluss und werde dankenswerter Weise ergänzt durch die von Tobit (Ahaus) zur Verfügung gestellten technischen Möglichkeiten (Chayns App).

Der Vorsitzende Herr Ludwig bittet um Mitteilung, ob die Impfquote nach Alter der geimpften Personen ausgewertet werden kann. Frau Schrage teilt mit, dass eine diesbezügliche Auswertung lediglich hinsichtlich unter bzw. über 60-jährigen Personen möglich ist.

Kreisdirektor Dr. Hörster ergänzt, dass die Auswertung eine Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung darstelle. Er informiert zudem über eine Sonderaktion in Gronau, bei der ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie Geflüchtete in Zusammenarbeit mit dem Ärztenetzwerk und den Integrationszentren über die Impfung aufgeklärt werden. Die Impfung für Personen in benachteiligten Stadtteilen soll mit Sonderkontingenten an Impfstoff erfolgen.

Der Sachstand zum Corona-Krisenmanagement des Kreises Borken wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 7: Mitteilungen der Verwaltung

Punkt 7.1: Sachstand Tamar

Berichterstatter: Kreisdirektor Dr. Ansgar Hörster

Kreisdirektor Dr. Hörster teilt mit, dass die Förderung von Tamar bis Herbst 2021 durch die Aktion Mensch sichergestellt ist. Die Stadt Münster sowie die Kreise Steinfurt und Borken haben ihre Zusage zur grundsätzlichen finanziellen Beteiligung für 2021 erklärt. Die Kreise Coesfeld und Warendorf haben bisher noch keine verbindliche Zusage getroffen. Dennoch ist die Förderung für insgesamt 2021 sichergestellt.

Bei Tamar besteht die Absicht sich künftig breiter aufzustellen und sich über die Münsterlandkreise hinaus mit dem Bereich Südwestfalen in einer Beratungsstruktur zu vereinen. Dieser Zusammenschluss könnte eine zusätzliche Förderung der allgemeinen Frauenberatungsstellen durch das Land NRW nach sich ziehen. Zur Erstellung eines neuen Förderkonzepts wollen die Münsterlandkreise kurzfristig zusammenkommen, um die endgültige Förderung für 2021 sowie die Förderung für das Jahr 2022 zu klären.

Punkt 7.2: Suchtberatung

Berichterstatter: Michael Heistermann

Herr Heistermann führt aus, dass die Maßnahmen zur Suchtvorbeugung zu Beginn der Corona-Pandemie nicht im gewohnten Umfang durchgeführt werden konnten. Zur Unterstützung wurden digitale Formate entwickelt, zu denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Suchtvorbeugung umfassende Schulungen und Fortbildungen absolviert haben. Diese digitalen Formate wurden erfolgreich in die Praxis umgesetzt. So haben bisher zu den Themen Drogen und Alkohol 19 Videokonferenzen stattgefunden, an denen insgesamt 150 Personen teilgenommen haben. Bis zu den Sommerferien sind weitere 25 Veranstaltungen geplant, an denen hauptsächlich dann Schülerinnen und Schüler als Zielgruppe teilnehmen werden. Die

Themen haben im schulischen Zusammenhang einen hohen Stellenwert. Die Suchtvorbereitung leistet hier einen wichtigen Beitrag. Die weitere Entwicklung in diesem Bereich wird auch im Rahmen der nächsten Ausschusssitzung vertiefend dargestellt.

Punkt 7.3: Verbraucherzentrale

Berichterstatterin: Karin Ostendorff

Frau Ostendorff teilt mit, dass der Kreis Borken zur Finanzierung der Verbraucherzentrale einen jährlichen Haushaltsansatz von 65.000,00 € zur Verfügung stellt. Im Jahr 2020 hat die Spitzabrechnung einen Minderbedarf der Verbraucherzentrale im Kreis Borken von 2.673,57 € ergeben.

Der Finanzierungsrahmen der Verbraucherzentrale im Kreis Borken für die nächsten fünf Jahre steht im Zuge des Haushaltes 2022 zur Beratung an.

Punkt 8: Anfragen

**Punkt 8.1: Entwicklung der Verfahren auf Anerkennung einer Schwerbehinderung in den Jahren 2016 bis 2020;
Anfrage der SPD-Fraktion v. 18.05.2021
Vorlage: 0205/2021/KREIS**

Berichterstatterin: Kreistagsabgeordnete Elisabeth Lindenhahn

Frau Ostendorff weist zunächst auf die schriftliche Antwort im Rahmen der Tischvorlage (siehe Anlage 2: Tischvorlage zu TOP 8.1) hin und führt aus, dass die bundeseinheitlichen rechtlichen Vorgaben im Bereich des Schwerbehindertenrechts sehr klar formuliert sind. Darüber soll sichergestellt werden, dass Antragstellende hinsichtlich ihres Grades der Behinderung (GdB) überregional einheitlich beurteilt werden. Insbesondere die Feststellung des Merkzeichens außergewöhnlich gehbehindert (aG) sowie die Feststellung des GdB von 50 sind mit erheblichen Erleichterungen verbunden. Das subjektive Empfinden betroffener Menschen über das Maß ihrer Einschränkungen weicht jedoch häufig von den objektiv erforderlichen Kriterien zur Anerkennung eines bestimmten GdB ab. Dies führt oft zu entsprechendem Unmut bei den betroffenen Personen.

Eine Anfrage bei der Bezirksregierung Münster hat ergeben, dass der Kreis Borken weder hinsichtlich der Anzahl abgelehnter Anträge noch bei der Anzahl eingelegter Widersprüche auffällig ist.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schwerbehindertenabteilung haben im Jahr 2020 rund 11.000 Verfahren bearbeitet und erfüllen ihre Aufgabe mit großem Engagement und Gewissenhaftigkeit. Die Wortwahl in der Anfrage hat in der Mitarbeiterschaft Irritationen ausgelöst.

Es ergab sich ein kurzer Austausch unter den Anwesenden, an dem sich Frau Lindenhahn, Kreisdirektor Dr. Hörster, Frau Jung, Herr Heistermann und Frau Ostendorff beteiligten. Es wurden insbesondere der Ablauf einer Einstufung, die medizinischen Grundlagen, auf deren Basis die Einstufung in den GdB erfolgt und das Rechtsmittelverfahren beleuchtet. Im Ergebnis bieten Frau Ostendorff und Kreisdirektor Dr. Hörster den Anwesenden an, sich mit

konkreten Einzelfällen unter vorheriger Einholung der Schweigepflichtsentbindung der betroffenen Person an den Kreis Borken zu wenden.

Abschließend bedankt sich Frau Lindenhahn für die ausführliche Antwort und relativiert die Formulierung in der Anfrage.

**Punkt 8.2: Wohnraumsituation im Westmünsterland;
Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen v. 21.05.2021
Vorlage: 0214/2021/KREIS**

Berichtersteller/in: Claudia Jung,
Frank Merx
Jens Steiner

Da die Anfrage erst zwei Tage vor der Sitzung vorlag, wurde eine Beantwortung im Zuge der Niederschrift vereinbart.

Frage 1: Welche konkreten Daten liegen der Verwaltung über die Anzahl der preisgebundenen Wohnungen im Westmünsterland insgesamt und pro Kommune vor sowie deren Entwicklung in den letzten 10 Jahren?

Die Zahlen zum preisgebundenen Wohnungsbestand für NRW und damit auch für den Kreis Borken und seine Kommunen werden jährlich von der NRW.Bank veröffentlicht und können auf der Homepage der NRW.Bank www.nrwbank.de/publikationen eingesehen werden.

Die beigefügte Aufstellung zeigt die Entwicklung in den letzten 10 Jahren im Westmünsterland (Kreise Borken und Coesfeld).

Frage 2: Wie haben sich die Angemessenheitsrichtwerte für die Kosten der Unterkunft im Kreis Borken in den letzten 10 Jahren entwickelt? Wie wird der Wert ermittelt?

Der Kreis Borken ist als örtlicher Träger der Sozialhilfe (SGB XII) und als Träger der Grundversicherung für Arbeitssuchende (SGB II) originär für die Sicherung der existenzsichernden laufenden Bedarfe der Unterkunft und Heizung zuständig. Gem. Delegationssatzungen für das SGB XII und SGB II wurde die Durchführung dieser Aufgabe an die Städte und Gemeinden im Kreis Borken zur Entscheidung im eigenen Namen übertragen.

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II / § 35 Abs. 1 SGB XII werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft (Bruttokaltmiete) ist grundsätzlich nach der Besonderheit des Einzelfalles (z. B. Familiengröße, Alter, Behinderung) und den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen.

Zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung gehören insbesondere (am Beispiel einer Mietwohnung) der vertraglich vereinbarte Mietzins, die Nebenkosten (kalte Betriebskosten gem. Betriebskostenverordnung) und die Heizkosten. Dagegen sind pauschal durch die Regelleistungen insbesondere der Haushaltsstrom, die Möblierung und die Reinigung abgegolten.

Ob die Kosten der Unterkunft angemessen sind, wird beurteilt nach

- den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles (Zahl der Familienangehörigen, Alter),
- der Wohnfläche,

- der durchschnittlichen Höhe der örtlichen Mieten und den Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarkts im unteren Preissegment.

Nach der Rechtsprechung zu den §§ 22 SGB II/35 SGB XII wird für diese Angemessenheitsprüfung ein schlüssiges Konzept verlangt.

Alle 17 kreisangehörigen Kommunen im Kreis Borken besitzen jeweils ein eigenes schlüssiges Konzept. Lediglich die Grundsätze für die Entwicklung der schlüssigen Konzepte wurden von der Kreisverwaltung Borken festgelegt. Auf dieser Grundlage werden die schlüssigen Konzepte regelmäßig in eigener Zuständigkeit von den örtlichen Jobcentern/Sozialämtern in den Kommunen fortgeschrieben und den aktuellen Gegebenheiten des Wohnungsmarktes angepasst.

Die schlüssigen Konzepte der Städte und Gemeinden beruhen einheitlich darauf, dass der jeweils örtliche Wohnungsmarkt von den Kommunen erfasst wird. Die Beobachtung des Wohnungsangebotes erfolgt demnach nicht durch den Kreis Borken, sondern durch die hierfür zuständigen Kommunen. Dazu werden die bekannten Unterkunftskosten von Wohngeldempfängern und Leistungsbeziehern des SGB II und SGB XII sowie die aktuellen Wohnungsangebote und deren Konditionen regelmäßig von den Kommunen ausgewertet. Auf Grundlage einer Staffelung nach Wohnungsgrößenklassen und einem hiernach differenzierten angemessenen Quadratmeterpreis wird eine abstrakt angemessene Bruttokaltmiete (Miete + kalte Nebenkosten) ermittelt. In drei kleineren Kommunen des Kreises wird derzeit noch die Netto-Kaltmiete zugrunde gelegt, da sich die Konzepte in Überarbeitung befinden. Die Angemessenheit von Heizkosten wird von den örtlichen Jobcentern bei Überschreitung einer vom Kreis Borken festgelegten Nichtprüfungsgrenze im Einzelfall geprüft.

Ab wann Wohnraum im Westmünsterland als angemessen gilt, kann wie oben dargestellt, nicht pauschal für diese Region beantwortet werden, da die abstrakten Angemessenheitsgrenzen individualisiert entsprechend dem örtlichen Wohnungsmarkt und der Größe der Bedarfsgemeinschaft von den Kommunen in ihren schlüssigen Konzepten ermittelt werden. Beispielsweise liegt die Angemessenheitsgrenze im Kreisgebiet für einen 1-Personen-Haushalt aktuell zwischen 326,50 € und 394,00 € inklusive Nebenkosten und zuzüglich Heizkosten.

In den vergangenen 10 Jahren wurde die Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen im Kreis Borken fortlaufend entsprechend der hierzu ergangenen Rechtsprechung angepasst. So galt für einen 1-Personenhaushalt im Jahr 2011 noch eine abstrakt angemessene Wohnungsgröße von 47 qm; heute liegt diese bei 50 qm.

Die Entwicklung der Angemessenheitsgrenzen ist je nach Kommune und Wohnungsgröße unterschiedlich und kann daher nur beispielhaft dargestellt werden.

Im Stadtgebiet Gronau stieg die angemessene Bruttomiete für einen 2-Personenhaushalt von 357,00 € für 62 qm im Jahr 2011 auf aktuell 450,00 € für 65 qm.

In Heiden stieg die angemessene Bruttomiete für einen 3-Personenhaushalt von 385,00 € für 77 qm im Jahr 2011 auf heute 518,00 € für 80 qm.

Frage 3: Wie viele Menschen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, leben in teurerem Wohnraum, als ihnen Leistungen für die Kosten der Unterkunft zustehen? Wie hat sich die Zahl in den letzten 10 Jahren entwickelt?

Hierzu liegen dem Kreis Borken keine statistischen Auswertungen vor.

Den Hilfeempfängern obliegt es jedoch gesetzlich, beim örtlichen Jobcenter eine Zusage zum Umzug und für eine individuelle Unterkunft einzuholen, so dass frühzeitig – vor Abschluss eines Mietvertrages – eine Information der Hilfeempfänger über die geltenden Angemessenheitsgrenzen erfolgt. Darüber hinaus steht es den Hilfeempfängern frei, eine

teurere Wohnung anzumieten und die Differenz etwa durch Freibeträge aus Erwerbseinkommen zu finanzieren.

Frage 4: Wie haben sich die Grundstückspreise im Kreis Borken je Kommune in den letzten 10 Jahren entwickelt?

Die Entwicklung der Bodenpreise für den individuellen Wohnungsmarkt im Kreis Borken sind den jährlichen Grundstücksmarktberichten (GMB) des Kreises Borken und der Stadt Bocholt zu entnehmen. Der GMB 2020 ist auf der Internetseite des Kreises Borken veröffentlicht.

Demnach sind die Bodenpreise für den individuellen Wohnungsmarkt im Kreis Borken in den letzten 10 Jahren um rd. 30 Prozentpunkte (S. 30 und 31 GMB Kreis Borken) und in der Stadt Bocholt um knapp 55 Prozentpunkte (S. 38 GMB Stadt Bocholt) im Mittel gestiegen. Der GMB Kreis Borken weist darüber hinaus für die Städte und Gemeinden das derzeitige Preisniveau in mittlerer Lage (S. 31) sowie die Preisentwicklung der letzten Jahre (S. 84 – 87) aus.

Frage 5: Wie hat sich der Mietspiegel in den Kommunen im Westmünsterland entwickelt? Wieso gibt es keinen qualifizierten Mietspiegel?

Für die Aufstellung von Mietspiegeln sind die Städte und Gemeinden zuständig. Man unterscheidet zwischen einfachem und qualifiziertem (§ 558 d BGB) Mietspiegel. Es gibt keine Verpflichtung, einen Mietspiegel aufzustellen, deshalb gibt es nicht für jede Kommune eine solche Übersicht. Im Kreis Borken hat die Stadt Bocholt einen qualifizierten und die Stadt Ahaus einen einfachen Mietspiegel aufgestellt und veröffentlicht.

Mieten für geförderten Wohnraum werden nicht in Mietspiegeln berücksichtigt.

Im Wohnungsmarktbericht der NRW.Bank und auch im GMB des Kreises Borken finden sich Informationen zu Mietpreisen.

Frage 6: Bei wie vielen sog. „Schrottimmobilien“ oder „Problemimmobilien“ musste der Kreis Borken als Aufsichtsbehörde in den letzten 10 Jahren einschreiten? Wie haben sich die Zahlen entwickelt und welche Maßnahmen werden in der Regel getroffen?

Nach Ziffer 15 der Wohnraumnutzungsbestimmungen sind pro Jahr 10 % des öffentlich geförderten Wohnungsbestandes zu kontrollieren. Das Ergebnis dieser Kontrollen wird jährlich im Bericht zum preisgebundenen Wohnungsbestand der NRW.Bank veröffentlicht (vgl. Homepage der NRW.Bank, s.o.).

Festgestellte Verstöße (auch außerhalb der 10%-igen Kontrollen festgestellte Verstöße) beschränken sich im Zuständigkeitsbereich des Kreises Borken auf Leerstände, Fehlbelegungen und Mietpreisverstöße, in seltenen Fällen (durchschnittlich 1 Fall/Jahr) auf Instandsetzungsmängel. Soweit „Schrott-/Problemimmobilie“ im Sinne von „wertlos aufgrund des baulichen Zustandes“ zu verstehen sein soll, ist im Zuständigkeitsbereich des Kreises Borken kein Fall bekannt.

Bei Feststellung von Verstößen wird der/die Vermieter/in zur Beseitigung/Unterlassung aufgefordert. Bei Nichtbeachten der Vorschriften werden je nach Einzelfall dem/der Vermieter/in laufende monatliche Geldleistungszahlungen auferlegt bis zur Beseitigung des Verstoßes, gegebenenfalls wird ein Bußgeld festgesetzt. Bei Mietpreisverstößen sind zu viel erhobene Mieten vom Vermieter bzw. der Vermieterin an die Mieter zu erstatten.

Frage 7: Wie haben sich die Pachtpreise für landwirtschaftliche Nutzfläche in den letzten Jahren im Kreis je Kommune entwickelt?

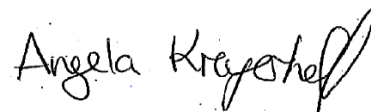
Diese Daten liegen dem Kreis nicht vor, ggf. kann die Landwirtschaftskammer nähere Auskünfte erteilen.

Das mittlere Preisniveau für landwirtschaftlich genutzte (Kauf-)Flächen stieg in Bocholt von 4,50 €/m² im Jahr 2012 auf 10,20 €/m² im Jahr 2020 und im übrigen Kreisgebiet von 5,08 €/m² im Jahr 2011 auf 11,98 €/m² im Jahr 2020 (S. 37 GMB Borken 2020).

Vorsitzender Herr Ludwig schließt die Sitzung.



Gerhard Ludwig



Angela Kreyerhoff